OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753641/2/ER

Datum:
Linz, 22. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. Juni 2025, GZ: BHVBSich-2023-7831/32-FL, betreffend Waffenverbot

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. Juni 2025, GZ: BHVBSich-2023-7831/32-FL, gab die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) der Vorstellung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) betreffend den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 11. Jänner 2023, GZ: BHVBSich-2023-7831/2, mit dem dem Bf mit sofortiger Wirkung der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, keine Folge.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf im Zeitraum zwischen Juli und August 2021 seine damalige Freundin gefährlich bedroht und am Körper verletzt habe. Bei einer Hausdurchsuchung am 2. Jänner 2023 seien drei Messer und zehn Stück Munition gefunden worden. Es sei in weiterer Folge der Mandatsbescheid erlassen worden, wogegen der Bf rechtzeitig Vorstellung, eingelangt bei der belangten Behörde am 26. Jänner 2023, erhoben habe. Am 2. Februar 2023 sei der belangten Behörde auf Anfrage an die Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden, dass die Verfahren gegen den Bf eingestellt worden seien. In weiterer Folge sei der belangten Behörde eine Dokumentation gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zugeleitet worden, wonach der Bf am 28. Mai 2023 auf eine Person zugestürmt sei und auf diesen mit einem Baseballschläger eingeschlagen habe. Deswegen sei ein Betretungsverbot verhängt worden. Der Bf habe diese Tat bei seiner Beschuldigtenvernehmung vor der Polizei gestanden. Der Bf sei wegen des Verbrechens der versuchten schweren Körperverletzung angeklagt worden. Mit Beschluss des LG Graz vom 8. September 2024 sei das Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrags iHv 1.850 Euro gemäß § 200 Abs 5 iVm § 198 StPO eingestellt worden.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass das Strafverfahren wegen versuchter schwerer Körperverletzung diversionell erledigt worden sei. Die diversionelle Erledigung sei für das Waffenverbotsverfahren nicht entscheidend. Der Bf habe die Verantwortung iSd Strafantrags übernommen. Es stehe somit fest, dass der Bf am 28. Mai 2023 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit seinem Mittäter sein Opfer mit einem Baseballschläger am Körper verletzt habe. Der Bf sei bereit, in belastenden Situationen mit Gewalt zu reagieren. Aufgrund einer derart offensichtlichen Unbeherrschtheit gehe hervor, dass der Bf unter Umständen auch zu einer Waffe anstelle eines Baseballschlägers greifen könnte, weshalb ein Waffenverbot erforderlich sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er erkennbar dessen Aufhebung beantragte und dabei auf die Einstellungen der Strafverfahren hinwies.

I.3. Mit Schreiben vom 4. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von deren Durchführung (die im Übrigen auch von keiner Partei beantragt wurde) abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 3. Jänner 2023 regte die PI B__ bei der belangten Behörde, in deren Sprengel der Bf zwischen 14. Dezember 2022 und 19. Jänner 2023 seinen Hauptwohnsitz hatte, die Erlassung eines Waffenverbots anlässlich einer Anzeige gegen den Bf wegen gefährlicher Drohung und Körperverletzung sowie einer Hausdurchsuchung, bei der ein Springmesser, ein Butterflymesser und ein Fixiermesser, sowie zehn Stück Munition gefunden wurden, an.
Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 11. Jänner 2023, GZ: BHVBSich-2023-7831/2, wurde dem Bf mit sofortiger Wirkung der Besitz von Waffen und Munition verboten. Gegen diesen brachte der Bf rechtzeitig eine Vorstellung ein, die am 26. Jänner 2023 bei der belangten Behörde einlangte. Die belangte Behörde beantragte daraufhin am 31. Jänner 2023 bei der Staatsanwaltschaft Graz die Bekanntgabe des Urteils bzw der allfälligen Einstellungsgründe betreffend die angezeigte gefährliche Drohung und Körperverletzung. Mit Schreiben vom 2. Februar 2023 informierte die Staatsanwaltschaft Graz die belangte Behörde über die Einstellung des Verfahrens.

Am 28. Mai 2023 wurde der Bf von seinem Vater zuhause aufgesucht, der ihm aufgebracht sagte, sie müssten etwas erledigen. Der Bf entschloss sich, zwei Baseballschläger mitzunehmen und fuhr mit seinem Vater in ein Lokal. Der Bf versteckte einen Baseballschläger hinter seinem Rücken und betrat das Lokal, wo ihm sein Vater eine Person zeigte und sagte: „Der war ungut und der war deppert zu uns.“ Der Bf kannte diese Person flüchtig. Der Bf ging mit dem hinter dem Rücken versteckten Baseballschläger auf die Person zu, holte ihn nach vorne, holte mit beiden Händen aus und schlug wortlos den Baseballschläger einmal gegen den rechten Arm dieser Person. Diese Person erlitt eine Prellung des rechten Ellenbogens. Der Bf flüchtete und wurde am nächsten Tag festgenommen.
Das diesbezügliche Strafverfahren wegen §§ 15, 84 Abs 4 StGB wurde durch Beschluss des LG für Strafsachen Graz vom 8. September 2023 nach Zahlung eines

Geldbetrags gemäß § 200 Abs 5 iVm § 198 StPO eingestellt. Der Bf übernahm die Verantwortung im Sinne des Strafantrags.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem darin einliegenden Akt des LG Graz.

III. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 VwGVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehören, in den Fällen des Art 130 Abs 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat.

Gemäß § 3 Z 3 AVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit, soweit die Verwaltungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten.

Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Der Bf hat im laufenden Verwaltungsverfahren, nach Erlassung des Mandatsbescheids, seinen Hauptwohnsitz von Oberösterreich in die Steiermark verlegt. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine Behörde, die einen Mandatsbescheid erlassen hat, der nicht nach § 57 Abs 3 AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten ist, für das weitere Verfahren betreffend die Entscheidung über die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid auch dann zuständig bleibt, wenn sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse, die zur Begründung ihrer Zuständigkeit geführt hatten, geändert haben (vgl VwGH 11.4.1984, 82/11/0358; 12.4.1999, 99/11/0086; 23.4.2008, 2006/03/0172; 23.6.2010, 2009/03/0039; 20.6.2012, 2009/03/0071; 9.6.2021, Ra 2021/03/0042).

Die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid langte bei der belangten Behörde am 26. Jänner 2023 ein. Bereits fünf Tage später beantragte die belangte Behörde bei der Staatsanwaltschaft Graz Unterlagen den Bf betreffend hinsichtlich jener Umstände, die zur Erlassung des Mandatsbescheids geführt haben. Die belangte Behörde hat somit rechtzeitig gemäß § 57 Abs 3 AVG das Ermittlungsverfahren eingeleitet, weshalb der Mandatsbescheid nicht außer Kraft getreten ist. Die belangte Behörde war daher – trotz der zwischenzeitlichen Verlegung des Hauptwohnsitzes des Bf außerhalb des Sprengels der belangten Behörde – entsprechend der zitierten Judikatur zur Erlassung des Vorstellungsbescheids zuständig.

IV.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 13.6.2024, Ra 2023/11/0114; VwGH 20.4.2016, Ro 2016/04/0003; VwGH 30.6.2015, Ro 2014/22/0028) regelt § 3 Abs 2 VwGVG die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, wobei auf § 3 Z 1, 2 und 3 AVG verwiesen wird. Nach § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG gilt § 3 AVG nicht subsidiär. Es wird vielmehr direkt - mit Ausnahme der Verwaltungsstrafsachen - auf die örtlichen Anknüpfungspunkte des § 3 Z 1, 2 und 3 (mit Ausnahme des letzten Halbsatzes) AVG verwiesen. Der Wortlaut des § 3 Abs 2 VwGVG enthält jedoch keine Aussage darüber, zu welchem Zeitpunkt (und damit auf Grund welcher Sachlage) diese Anknüpfungspunkte des § 3 AVG bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zu prüfen sind. Die bisherige ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Zuständigkeit der Berufungsbehörde mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fixiert ist und nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen nichts mehr an der einmal gegebenen Zuständigkeit zu ändern vermögen, kann auf § 3 Abs 2 VwGVG übertragen werden. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts bestimmt sich gemäß § 3 Abs 2 VwGVG nach den örtlichen Anknüpfungspunkten des verwiesenen § 3 AVG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts relevanten örtlichen Anknüpfungspunkten vermögen an der einmal gegebenen Zuständigkeit nichts mehr zu ändern.

Im Sinne dieser Rechtsprechung hatte die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Bf in die Steiermark im laufenden Verwaltungsverfahren keinen Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts, da der Bf zum Zeitpunkt der Erlassung des das Verfahren einleitenden Mandatsbescheids seinen Hauptwohnsitz jedenfalls in Oberösterreich hatte.

IV.2. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde gegenüber einem Menschen ein Waffenverbot auszusprechen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen

Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27.11.2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit und Freiheit eines Menschen sowie fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (VwGH 18.3.2011, 2008/03/0011).

Die für eine Erlassung eines Waffenverbotes nach den vom WaffG vorgegebenen Kriterien sind durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht eigenständig zu beurteilen, wenn es zu einem Freispruch von einem Tatvorwurf gekommen ist oder die Strafverfolgungsbehörde von einer Verfolgung – allenfalls nach diversionellem Vorgehen – Abstand genommen hat (vgl. VwGH 8.5.2023, Ra 2022/03/0041, und 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, je mwN).

IV.2.1. Nach der zitierten Rechtsprechung ist sohin trotz der diversionellen Erledigung vom erkennenden Gericht eigenständig zu beurteilen, ob die Kriterien für die Erlassung eines Waffenverbots vorliegen. Dabei ist zunächst zu klären, ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen und in weiterer Folge, ob diese allenfalls vorliegenden Tatsachen die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit eines Menschen sowie fremdes Eigentum begründen.

Der Bf hat am 28. Mai 2023 eine ihm flüchtig bekannte Person mit einem Baseballschläger in einem Lokal am Körper verletzt. Zu dieser Situation kam es, weil der Bf von seinem Vater zuhause aufgesucht wurde, der ihm aufgebracht mitteilte, sie müssten etwas erledigen. Dies reichte aus, dass der Bf sich dazu entschloss, zwei Baseballschläger mitzunehmen, als er mit seinem Vater in das Lokal fuhr, in dem sich sein späteres Opfer aufhielt. Dort wurde ihm von seinem Vater lediglich mitgeteilt, dass die Person „deppert“ gewesen sei, was für den Bf ausreichte, diesen wortlos beidhändig mit dem zuvor hinter seinem Rücken verborgenen Baseballschläger zu schlagen und zu verletzen. Allein dieses Verhalten stellt eine Tatsache iSd § 12 WaffG dar.

IV.2.2. Dieses vom Bf völlig unbestritten gebliebene Verhalten macht eine sehr niedrige Hemmschwelle des Bf deutlich und seine Bereitschaft, unhinterfragt unter Zuhilfenahme eines Gegenstands Gewalt anzuwenden. Insbesondere der Umstand, dass der Bf auf die bloße Aufforderung seines Vaters, sie hätten etwas zu erledigen, sich dazu berufen fühlt, zwei Baseballschläger einzupacken zeugt davon, dass der Bf eine hohe Bereitschaft hat, Konflikte gewaltsam zu lösen – auch wenn sie nicht einmal unmittelbar ihn betreffen. Der Bf sah es in weiterer Folge auch nicht als erforderlich an, sein späteres Opfer mit dem Vorwurf, es sei „deppert“ gewesen zu konfrontieren, sondern ging mit zunächst hinter dem Rücken verborgenem Baseballschläger wortlos auf die Person zu, holte aus und schlug beidhändig zu.

Angesichts der demonstrierten Gewaltbereitschaft und der niedrigen Hemmschwelle, die sich in diesem Verhalten des Bf, das zur diversionellen Erledigung geführt hat, manifestiert haben, ist jedenfalls zu befürchten, dass der Bf in zukünftigen – insbesondere ihn selbst betreffenden – Konfliktsituationen durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wird. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter